

Medienmitteilung vom 23. Juli 2019

**Veränderungen und Verstümmelungen von Geschlechtsmerkmalen an Kindern
mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung - Statistiken**



**UNO-Fachausschuss zum Sozialpakt (CESCR) - Staatenberichtsverfahren nach Artikel 16 und 17
Sozialpakt – 4. Bericht der Schweiz**

Wen es betrifft,

InterAction reagiert mit dieser Medienmitteilung auf die sehr enttäuschende Antwort der Schweiz auf die Fragen des UNO-Fachausschusses im Zusammenhang mit dem 4. periodischen Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1, UNO-Pakt I).

Der Bundesrat ist zu Frage 29 ([E/C.12/CHE/Q/4](#)) der Ansicht, dass die derzeitige Praxis die Rechte von intergeschlechtlichen Personen achte. Vorzeitige oder unnötige Eingriffe verstossen gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es sei so weit wie möglich abzuwarten, bis das Kind alt genug ist, entscheiden zu können, weil die vorgesehene Behandlung irreversible Folgen hat ([E/C.12/CHE/Q/4/Add.1](#), no 76 zu Art. 12, also das Recht des Kindes auf ein «Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit»).

Wenn aber die [Tabellen 13 und 14](#)¹ zur Anzahl der Patient_innen in Schweizer Spitälern zwischen 2010 und 2017 genauer betrachtet werden (stationäre Patient_innen nach Jahren und Behandlungskriterien), so ergeben sich überraschende Fragen.

- Die Bezeichnungen der Geschlechtsvariationen verwenden eine komplett veraltete Terminologie (sie datieren vor dem Chicago-consensus statement von 2006!) und **enthalten längst nicht alle Variationen der Geschlechtsentwicklung** (z.B. Hypospadie). Diese Zahlen sind falsch.
- In keiner Tabelle ist angegeben, für welche Behandlung die Personen hospitalisiert wurden. Dies ist insbesondere für Menschen mit „angeborenen adrenogenitale Störungen in Verbindung mit einem Enzymmangel“ von grosser Bedeutung. In der Tat benötigen einige dieser Personen aufgrund eines Salzverlustsyndroms eine bestimmte medikamentöse Therapie. Aber einen **chirurgischen Eingriff ist nicht notwendig und ist kosmetischer Natur**.

¹ Annexe aux réponses de la liste des questions, Annexes 1 - 15, 29 mai 2019.

- Von Bedeutung ist, dass jede Behandlung, welche die Geschlechtsmerkmale von intergeschlechtlichen Kindern verändert, irreversibel und meistens nicht erforderlich ist. Wie ist etwa zu erklären, dass zwischen 2010 und 2017 in der Schweiz 141 Säuglinge im Alter von 0-2 Jahren und 103 Kinder im Alter von 3-16 Jahren – alle mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung – stationär hospitalisiert wurden (ganz zu schweigen davon, dass nicht alle Kinder mit einer Geschlechtsvariation in den Tabellen aufgeführt sind).
 - Es stellt sich darum die Frage: Was bedeuten die Begriffe «Notwendigkeit» und «irreversible Behandlung» für den Bundesrat?
- Zu Tabelle 13: 141 intergeschlechtliche Säuglinge im Alter von 0-2 Jahren wurden zwischen 2010 und 2017 in einem Spital in der Schweiz behandelt. Diese Säuglinge konnten nicht in die mit grösster Wahrscheinlichkeit geschlechtsverändernden Behandlungen einwilligen.
- Zu Tabelle 14: Es wäre wichtig, nach Alterskategorien zu unterscheiden. Eine Einwilligung kann für ein 3 Jahre altes Kind nicht gleich sein wie mit 16 Jahren.

Audrey Aegerter, Präsidentin von InterAction Suisse: « Fehlende Transparenz zu Zahlen und Art der Behandlungen ist für eine Vereinigung wie die unsere äusserst frustrierend. Die Antworten des Bundesrates scheinen euphemistisch, und er scheint das Ausmass der Menschenrechtsverletzungen, unter denen Schweizer Bürger_innen mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung zu leiden haben, nicht zu verstehen. »

« Auch wenn die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission ([Stellungnahme 20/2012](#)) nicht zwingend zu verstehen sind, dürfen sie nicht ignoriert werden, wenn die Schweiz in Bezug auf die Grundrechte des Kindes glaubwürdig sein will; für intergeschlechtliche Kinder sind die Empfehlungen ein absolutes Minimum. Weder die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission noch der Gremien der UNO oder des Europarates sind erfüllt.» (Mirjam Werlen, Juristin und Mitglied von InterAction Suisse)

Wie es der Arzt Blaise Meyrat formuliert: « Die Not der Eltern ist kein notwendiger Grund zu operieren (...). Es soll kein Kind nur darum operiert werden, weil die Eltern in einer Notsituation sind. Und es ist nicht einfacher, diese Operationen durchzuführen, wenn das Kind klein ist, wie einige meiner Kollegen behaupten. Es ist ein Problem der Redlichkeit und Ethik. Wir scherzen nicht mit Ethik. »²

Äusserungen von Mediziner_innen:

- **«Wenn die Eltern es trotz der Beratung nicht aushalten, mit der Schande zu leben, und ein ganzes Team zum Schluss kommt, dass eine Operation die beste Lösung ist, soll diese möglich bleiben»**, sagt Rita Gobet
Der Landbote, *Intersexualität*: Operation soll die letzte Option sein, Dienstag 14. Mai 2019, Katrin Oller.
- **«Die in der Vergangenheit stark kritisierten chirurgischen Eingriffe am kindlichen Genitale sollen in allen Schweizer Kliniken keine eigenständige Behandlungsmethode mehr darstellen, sondern nur in Verbindung mit einer umfassenden Betreuung und Begleitung der Familie durchgeführt werden»**
Kinderspital Zürich, Medienmitteilung, Zürich, 13. Mai 2019 (Italique par InterAction)
- **«Man sollte den Eltern eine gewisse Entscheidungsfreiheit lassen»**, so Streuli
NZZ 27.5.2015, Alan Niederer, Twitter in den Händen der Chirurgie

Pressekontakt:

InterAction Suisse
Audrey Aegerter
079 104 81 69
hello@interactionsuisse.ch
www.inter-action-suisse.ch

InterAction Suisse
Mirjam Werlen
mirjam@interactionsuisse.ch
+41 (0)77 430 48 04

InterAction Suisse hat sich zum Ziel gesetzt, Forderungen und Erfahrungen von Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung sichtbar zu machen, den Betroffenen psychologische, rechtliche und soziale Unterstützung zu bieten und sich gegen die chirurgischen, medizinischen und hormonellen Behandlungen, denen intergeschlechtliche Personen ohne ihre Zustimmung unterzogen werden, politisch zu engagieren. Unsere Vision ist die Schaffung einer emanzipierten Gesellschaft, die aufgeklärt die noch ausstehenden Herausforderungen wahrnimmt, um auch intergeschlechtlichen Menschen alle Grund- und Menschenrechte zu gewährleisten.

Intergeschlechtlichkeit ist keine Krankheit und eine natürliche und angeborene Variation von Geschlechtsmerkmalen (genital, gonadal, chromosomal), die nicht den Standarddefinitionen von männlichen oder weiblichen Körpern entsprechen.

Hinweis für die Presse: Die Begriffe «Intersexualität/intersexuell» sind insbesondere verwirrend und pathologisierend, weshalb wir diese Begriffe auch für deutsche Texte ablehnen, da Intergeschlechtlichkeit nichts mit der Sexualität zu tun hat. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.